



KURZBERICHT

Fluchtwege und Rauchwarnmelder in Mehrfamilienhäusern

30.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Problemstellung	3
2. Lagerung von Gegenständen in Stiegenhäusern / Freihaltung von Fluchtwegen	3
3. KFV-Studie: Fluchtwege in Mehrfamilienhäusern	4
3.1. Methodik	4
3.2. Allgemeine Wohnsituation in Mehrfamilienhäusern	4
3.3. Sicherheitsvorkehrungen in Gängen	4
3.4. Gegenstände von Nachbarn am Gang	5
3.4.1. Von Nachbarn abgestellte Gegenstände	5
3.4.2. Gegenstände als Störfaktoren	6
3.5. Persönliche Gegenstände am Gang im Vergleich	6
3.5.1. Abgestellte persönliche Gegenstände	7
3.5.2. Gründe für die Lagerung am Gang	7
3.5.3. Vergleich Nachbar vs. Eigenverhalten in puncto Lagerung von Gegenständen	7
FACTBOX FLUCHTWEGE	8
4. Ausstattung mit Rauchwarnmeldern zu Hause	9
4.1. Normen und Richtlinien	9
4.1.1. OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz)	9
4.1.2. TRVB-Richtlinien TRVB 122 S (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz)	9
4.1.3. ÖNORM EN 14604 (Produktnorm)	10
4.2. Studie über Ausstattung mit Rauchwarnmeldern	10
4.2.1. Methodik	10
4.2.2. Ergebnisse	10
4.2.3. Best-Practice-Beispiel: Rauchwarnmelder-Pflicht in Kärnten	11
FACTBOX RAUCHWARNMELDER	11

1. Problemstellung

Fluchtwege in Mehrfamilienhäusern¹ sind Wege, z.B. Flur, Stiegenhaus und Ausgänge ins Freie, über die Bewohner der baulichen Anlage diese im Gefahrenfall (z.B. bei Brand) verlassen und sich in Sicherheit bringen können. Für Fluchtwege wie das Treppenhaus müssen einige gesetzliche Vorschriften, beispielsweise eine Mindestbreite und -länge, erfüllt werden. Fluchtwege in Stiegenhäusern müssen aus Sicherheitsgründen (z.B. Brandschutz) freigehalten werden.

2. Lagerung von Gegenständen in Stiegenhäusern / Freihaltung von Fluchtwegen

Auszug aus den Regelungen zur Lagerung von Gegenständen in Stiegenhäusern laut Wiener Feuerpolizeigesetz 2015²:

- Einerseits verbietet die Brandgefährlichkeit eines Gegenstandes, einen solchen vor der Wohnung abzustellen!
- Ein Fahrrad im Stiegenhaus wird zwar nicht als brandgefährlich eingestuft, darf aber den Fluchtweg nicht verstellen!

Zusammengefasst dürfen in Stiegenhäusern:

- keine brandgefährlichen (d.h. brennbaren) oder
- den Fluchtweg einengenden Lagerungen durchgeführt und
- keine Gegenstände abgestellt werden, die die Flucht behindern oder leicht umstürzen und dann die Flucht behindern könnten
- Ausgänge und Notausgänge müssen jederzeit benützbar sein.

Die Lagerung von brandgefährlichen Gegenständen wie Holzkisten, Textilien oder Altpapier ist in Stiegenhäusern untersagt. Das Abstellen von Schuhschränken, Fahrrädern, Kinderwagen, Blumenkisten etc. in Gängen oder Stiegenhäusern ist ebenfalls unzulässig; solche Gegenstände dürfen im Bereich von Fluchtwegen nicht abgestellt werden, weil sie dort eine Stolpergefahr darstellen und überdies die Fluchtwege einengen würden. Eine Abstellung unterhalb der Stiege in einer Nische ist allerdings möglich.

¹ Mehrfamilienhäuser sind Wohnanlagen, die aus mindestens 2 Wohneinheiten (Wohnungen) bestehen, wo sich die Bewohner*innen Gänge oder Stiegenhäuser mit Nachbarn teilen.

² Dieses Landesgesetz steht exemplarisch für ähnlich lautende Vorschriften in den anderen Bundesländern. Die Bundesländer sind u.a. für die Gesetzgebung im Brandschutz zuständig.

3. KFV-Studie: Fluchtwege in Mehrfamilienhäusern

3.1. Methodik

Im Rahmen einer KFV-Studie wurden im Dezember 2022 insgesamt 500 webaktive, in österreichischen Mehrfamilienhäusern mit nachbarschaftlich geteilten Gängen und Stiegenhäusern lebende Personen zwischen 18 und 75 Jahren zum Thema „Fluchtwege in Mehrfamilienhäusern“ befragt. Die gewonnenen Daten sind repräsentativ für die österreichische Bevölkerung in Bezug auf Geschlecht, Alter, Ausbildung und Wohnregion.

3.2. Allgemeine Wohnsituation in Mehrfamilienhäusern

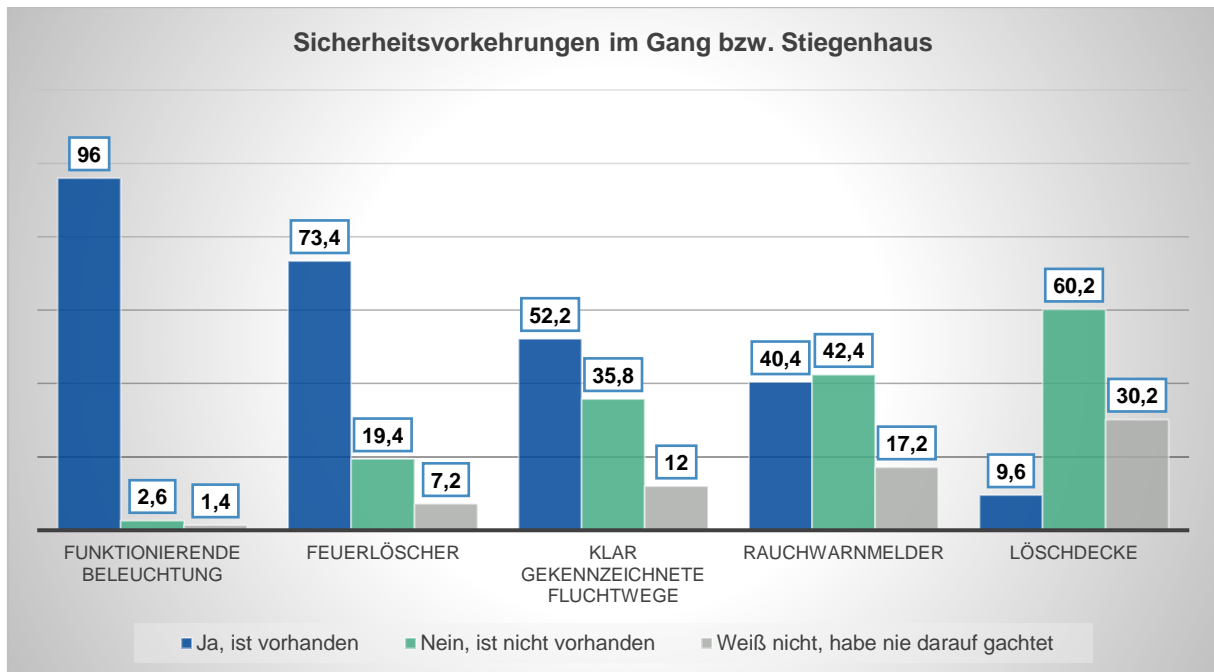
Knapp 60% der Österreicher*innen leben in Mehrfamilienhäusern und teilen sich Gänge / Stiegenhäuser mit Nachbarn. Die meisten Mehrfamilienhausbewohner*innen wohnen zur Miete in Genossenschaftswohnhäusern, meist werden die Häuser durch eine professionelle Hausverwaltung betreut.

Stiegenhäuser werden fast gänzlich mit den Nachbarn geteilt (92%), gemeinsam genutzte Gänge nennt fast die Hälfte der Befragten (48%). Am häufigsten gewohnt wird in Genossenschaftswohnhäusern (42%), gefolgt von privaten Wohnhäusern (34%) und dem Gemeindebau (15%). Drei Viertel der Mehrfamilienhäuser werden durch eine professionelle Hausverwaltung verwaltet, 22% werden (zumindest teilweise) durch die Eigentümer*innen selbst verwaltet. Mängel im Wohnhaus werden nach Meinung der Befragten überwiegend sehr bis eher schnell behoben (59%), während 37% die Reaktionsgeschwindigkeit als eher bis sehr langsam beschreiben (4% können es nicht beurteilen).

3.3. Sicherheitsvorkehrungen in Gängen

Gänge und Stiegenhäuser sind in Mehrfamilienhäusern durchgängig beleuchtet – Feuerlöscher sind in drei Viertel der Wohnhäuser vorhanden, jedoch nur in jedem zweiten Gemeindebau.

Was die Sicherheitsvorkehrungen in den Gängen und Stiegenhäusern der Wohnhäuser betrifft, so ist fast überall funktionierende Beleuchtung vorhanden (96%), gefolgt von Feuerlöschern (73%) und klar gekennzeichneten Fluchtwegen (53%). Rauchmelder sind nur in 40% der Wohnhäuser vorhanden und Löschdecken gar nur in 10%, wobei allerdings 30% der Befragten angeben, nicht zu wissen, ob Löschdecken vorhanden seien.



3.4. Gegenstände von Nachbarn am Gang

Bei weit über der Hälfte der befragten Mehrfamilienhausbewohner*innen lagern Nachbarn Dinge am Gang bzw. im Stiegenhaus – am liebsten werden Schuhe, Fußabtreter und Kinderwagen am Gang abgestellt, wobei gelagerter Müll am meisten stört.

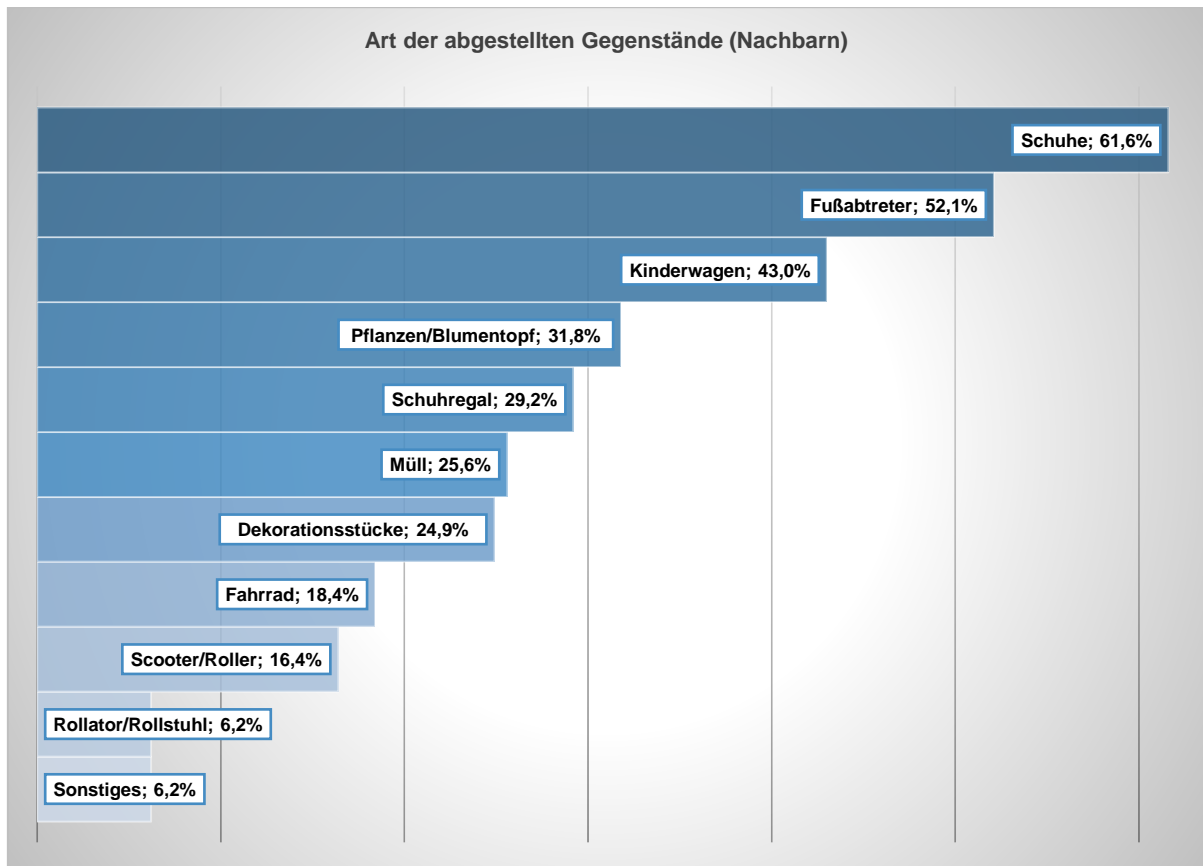
Bei 6 von 10 Bewohner*innen (61%) von Mehrfamilienhäusern stellen Nachbar*innen zumindest selten Gegenstände am Gang bzw. im Stiegenhaus ab, wobei 19,2% dies immer bis sehr oft tun. Bei knapp 4 von 10 Bewohner*innen (39%) von Mehrparteienhäusern stellt die Nachbarschaft nie etwas am Gang bzw. im Stiegenhaus ab.

In Genossenschaftswohnungen wird deutlich häufiger etwas am Gang von Nachbarn gelagert (65%), als dies in privaten Wohnhäusern (54%) der Fall ist. In Wohnhäusern, in denen Mängel im Wohnhaus (eher) schneller behoben werden (56%), wird weniger am Gang bzw. im Stiegenhaus gelagert als in Wohnhäusern, in denen die Behebung von Mängeln länger dauert (70%).

3.4.1. Von Nachbarn abgestellte Gegenstände

Fragt man bei jenen Bewohner*innen, die abstellfreudige Nachbar*innen haben, genauer nach (n = 305), so ergibt sich folgendes Bild: Auf Österreichs gemeinsam genutzten Gängen und in ebensolchen Stiegenhäusern in Wohnhäusern werden am häufigsten Schuhe (62%), Fußabtreter (52%), Kinderwagen (43%), Schuhregale (29%), Müll (26%) und Fahrräder (18%) von den lieben Nachbarn abgestellt.

Am wenigsten oft abgestellt werden Rollatoren bzw. Rollstühle (6%). 6% der Befragten gaben außerdem noch „Sonstiges“ an, woraufhin auf offene Nachfrage vermehrt „Einkaufswagen“, „Regenschirm“ und „Pakete“ genannt wurden.



3.4.2. Gegenstände als Störfaktoren

Am meisten gestört fühlen sich die Bewohner*innen durch am Gang bzw. im Stiegenhaus deponierten Müll (69%), abgestellte Rollatoren bzw. Rollstühle (47%), Fahrräder (41%), Scooter bzw. Roller (38%), Kinderwagen (31%) und Schuhregale (24%). Am wenigsten stören übrigens Dekorationsstücke (17%) und Fußabtreter (4%).

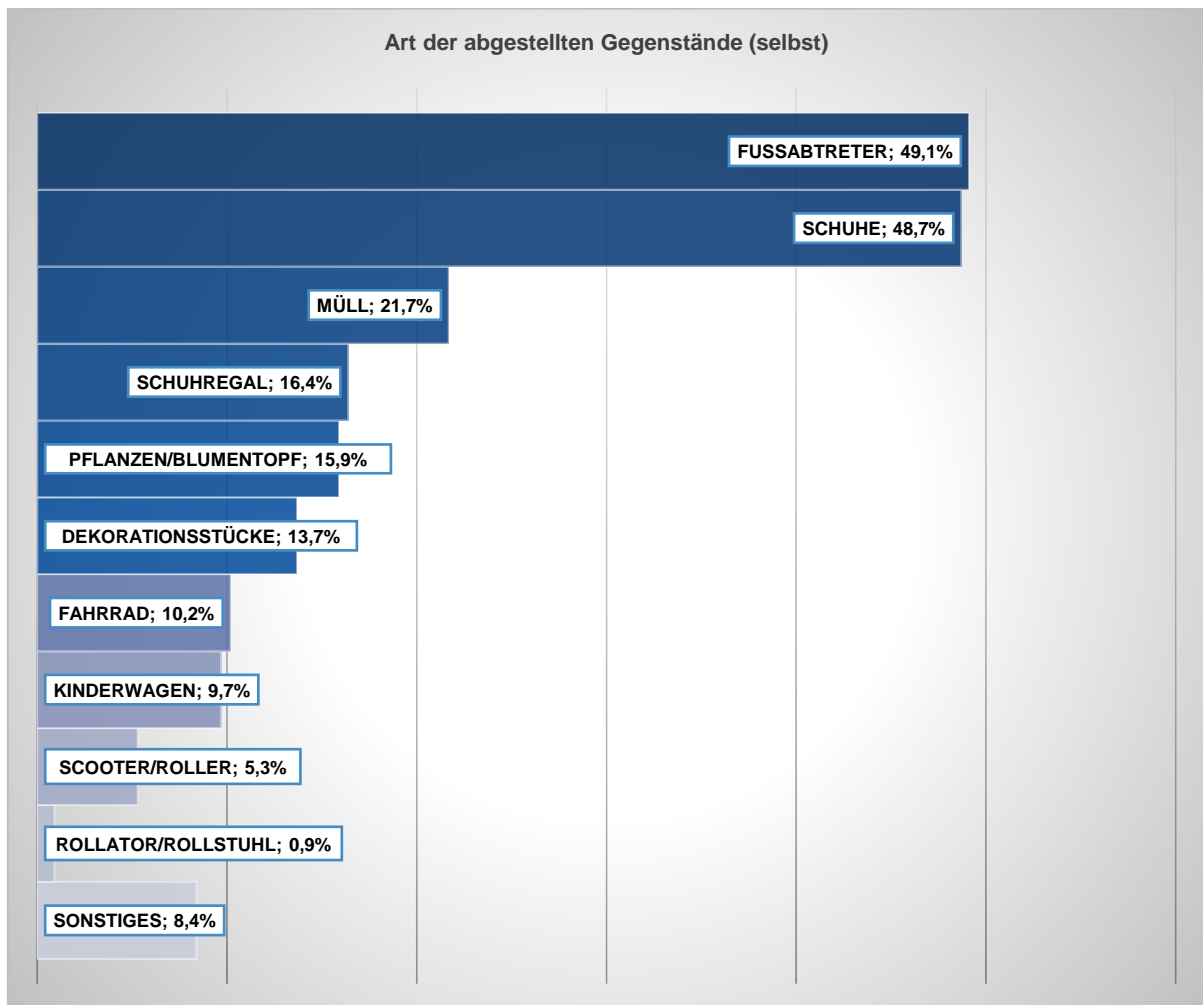
3.5. Persönliche Gegenstände am Gang im Vergleich

Weniger als die Hälfte der Befragten lagern selbst etwas am Gang. Fußabtreter, Schuhe und Müll werden am häufigsten abgestellt. Interessant ist die Diskrepanz zwischen beobachteter Lagerung von Gegenständen durch Nachbarn und selbst berichteter Lagerung von Objekten am Gang.

Weniger als 5 von 10 Befragten (n = 500; 45%) geben zu, selbst Gegenstände am Gang bzw. im Stiegenhaus abgestellt zu haben, wobei dies 11% immer oder sehr oft tun und 34% dies gelegentlich oder selten tun. 55% der Befragten geben sich sehr ordentlich und lagern nie etwas auf dem Gang oder im Stiegenhaus ihres Wohnhauses. Bei jenen Befragten, bei denen das Wohnhaus (teilweise) durch die Eigentümer*innen verwaltet wird, wird deutlich mehr am Gang gelagert (55%) als in Häusern mit professioneller Hausverwaltung (42%).

3.5.1. Abgestellte persönliche Gegenstände

Jene Befragten, die selbst am Gang etwas lagern (n = 226), stellen am häufigsten Fußabtreter (49%), Schuhe (49%), Müll (22%), Schuhregale (16%) und Pflanzen bzw. Blumentöpfe (16%) ab. Am seltensten werden Rollatoren (1%) und Scooter bzw. Roller (5%) am Gang gelassen. Geschlechterunterschiede zeigen sich im Verhalten bezüglich abgestellter Fahrräder (15% Männer und 5% Frauen) und Scooter bzw. Roller (Männer 9% vs. Frauen 2%).



3.5.2. Gründe für die Lagerung am Gang

Der Hauptgrund für die Lagerung von Schuhen am Gang ist der Wunsch, keinen Schmutz in die Wohnung zu tragen (57%), weiters spielen Platzgründe (18%) und der Komfort, die Schuhe täglich griffbereit zu haben, eine Rolle (17%). Wer Müll am Gang abstellt, tut dies hauptsächlich aus Bequemlichkeit (31%).

3.5.3. Vergleich Nachbar vs. Eigenverhalten in puncto Lagerung von Gegenständen

Alles in allem lässt sich die Tendenz beobachten, dass Nachbar*innen laut Aussage der Befragten häufiger Gegenstände am Gang bzw. im Stiegenhaus lagern, als man dies selbst tut. Dieser Trend

zeigt sich im Vergleich auch bei den konkreten gelagerten Gegenständen, ganz deutlich tritt diese Diskrepanz beim Kinderwagen am Gang hervor (Nachbarn 43% vs. man selbst 10%). Bezüglich Müll (Nachbarn 26% vs. man selbst 22%) und Fußabtretern (Nachbarn 52% vs. man selbst 49%) decken sich die beobachteten Häufigkeiten hingegen relativ gut ab.

FACTBOX FLUCHTWEGE

Was darf in Stiegenhäusern und Gängen abgelagert werden:

- keine brandgefährlichen (d.h. brennbaren) Gegenstände
- keine Gegenstände, die die Flucht behindern oder leicht umstürzen und dann die Flucht behindern könnten
- Ausgänge und Notausgänge müssen jederzeit benützbar sein.

Verstellte Fluchtwege in Mehrfamilienhäusern:

- Die Hälfte aller Österreicher*innen (52%) lebt in Mehrfamilienhäusern und teilt sich Gänge / Stiegenhäuser mit Nachbarn.
- Bei 6 von 10 befragten Bewohner*innen (61%) von Mehrfamilienhäusern stellen Nachbar*innen zumindest selten Gegenstände am Gang bzw. im Stiegenhaus ab.
- **Das heißt im Klartext: Rund ein Drittel der Österreicher*innen sind durch verstellte Fluchtwege in ihrem Wohnhaus gefährdet.**

Gegenstände in Gängen und Stiegenhäusern:

- Am häufigsten werden Fußabtreter (49%), Schuhe (49%), Müll (22%), Schuhregale (16%) und Pflanzen bzw. Blumentöpfe (16%; Frauen 22% vs. Männer 10%) abgelagert.
- Am seltensten werden Rollatoren (1%) und Scooter bzw. Roller (5%) am Gang zurückgelassen.
- Hauptgründe für die Lagerung am Gang/im Stiegenhaus sind Bequemlichkeit, Platzgründe oder der Wunsch, keinen Schmutz in die Wohnung zu tragen.

4. Ausstattung mit Rauchwarnmeldern zu Hause

In Österreich gibt es nur für Neubauten eine einheitliche Rauchwarnmelder-Pflicht für Wohnhäuser und Wohnungen. Nur im Bundesland Kärnten muss auch der Bestandsbau mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sein.

4.1. Normen und Richtlinien

	OIB-Richtlinie 2	TRVB 122 S	ÖNORM EN 14604
INSTITUTION	Österreichisches Institut für Bautechnik	Österreichische Brandverhütungsstellen & Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	EU BauPVO (Bauprodukteverordnung)
INHALT	WO müssen Rauchwarnmelder eingebaut werden?	WIE sind Rauchwarnmelder einzubauen?	WELCHE technischen Anforderungen müssen sie erfüllen?
ART DER VORSCHRIFT	Gesetz (Bauordnung der Länder)	Anwendungsrichtlinie	Produktnorm

4.1.1. OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz)

OIB-Richtlinien werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegeben und den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Die Länder können die Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklären, wodurch sie zum Gesetz werden. Darüber, welche Fassung gilt, entscheidet jedes Bundesland selbst.

Die OIB-Richtlinie 2 stellt die grundlegenden Anforderungen an den baulichen und anlagentechnischen Brandschutz von Gebäuden.

4.1.2. TRVB-Richtlinien TRVB 122 S (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz)

Die TRVB werden von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband erarbeitet und herausgegeben. Sie gelten im ganzen Bundesgebiet. Auch wenn sie keine „anerkannte Regel der Technik“ darstellen, können sie privatrechtlich vereinbart und so als Grundlage zur Klärung von Haftungsfragen herangezogen werden.

Die TRVB 122 S legt Mindestanforderungen für die Planung, den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Rauchwarnmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen, Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung, Beherbergungsbetrieben mit bis zu 30 Gästebetten, Kindergärten etc. fest.

4.1.3. ÖNORM EN 14604 (Produktnorm)

Die Europäische Produktnorm EN 14604 schreibt die technischen Anforderungen an Rauchwarnmelder sowie gültige Prüfverfahren und zu erfüllende Leistungskriterien vor. Rauchmelder, die in Wohnhäusern, Wohnungen und wohnungsähnlichen Bereichen installiert werden, müssen nach dieser Norm zertifiziert sein.

4.2. Studie über Ausstattung mit Rauchwarnmeldern

4.2.1. Methodik

Ziel einer KfV-Studie zum Thema Ausstattung mit Rauchwarnmeldern war es, Erkenntnisse über die Verbreitung und Akzeptanz von Rauchwarnmeldern in Österreich zu gewinnen. Online befragt wurden im April 2021 3.000 Österreicher*innen der Altersgruppe 18 bis 69 Jahre.

4.2.2. Ergebnisse

Die im Rahmen der österreichweiten Studie erhobenen Zahlen zeigen: In mehr als jedem zweiten österreichischen Haushalt sind keine Rauchwarnmelder installiert. Das Bundesland Kärnten, in dem die umfassendste Rauchwarnmelder-Pflicht besteht, sticht aber als positives Beispiel unter den Bundesländern hervor. **Eine generelle Rauchwarnmelder-Pflicht wurde von den befragten Studienteilnehmer*innen aber mehrheitlich befürwortet.**

Neben dem, aus Sicht der Befragten, wichtigsten Argument für Rauchwarnmelder, nämlich dem Schutz der Familie, spricht speziell auch die gesetzliche Vorschrift für eine Installation von Rauchwarnmeldern.

Der Anteil der genutzten Rauchwarnmelder mit fest installierter 10-Jahres-Batterie ist mit 18% noch gering, 63% der installierten Rauchwarnmelder haben wechselbare Batterien.

Das Wissen um die gesetzlichen Vorschriften ist mit Ausnahme von Kärnten aber noch zu wenig verbreitet. Dabei halten sich Unwissen und der Glaube, dass keine gesetzlichen Vorschriften vorhanden seien, in etwa die Waage. Insbesondere über die konkreten Vorschriften (für welche Gebäude diese jeweils gelten) weiß man zu wenig Bescheid.

Da der Hauptgrund für die Tatsache, bisher keine Rauchwarnmelder installiert zu haben, darin liegt, dass man sich noch keine Gedanken darüber gemacht hat und nur ein geringer Anteil der Befragten grundsätzlich eine ablehnende Haltung einnimmt, wäre es besonders wichtig, hier noch **mehr Aufklärung zu betreiben, um das Thema stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken.**

4.2.3. Best-Practice-Beispiel: Rauchwarnmelder-Pflicht in Kärnten

Laut Kärntner Brandschadenstatistik gab es in diesem Bundesland im **Jahr 2021 bereits das dritte Jahr in Folge keine Brandtoten**. Vergleichbar sind im selben Zeitraum in Land Salzburg³ sechs Personen durch Brandgeschehen ums Leben gekommen.

Die österreichweit einzigartige Rauchwarnmelder-Pflicht in Kärnten für alle Wohngebäude (im Neubau wie auch in bestehenden Gebäuden) zeigt sich hierfür wohl wesentlich mit verantwortlich. Diese Verpflichtung zur Installation bzw. zur Nachrüstung von Rauchwarnmeldern in Wohnbereichen trat mit Oktober 2012 in Kraft, nach Ablauf der Übergangsfrist bis Juni 2013 sind seither in jedem Wohngebäude Rauchwarnmelder verpflichtend zu installieren. Kärnten hebt sich dadurch vom österreichweiten langjährigen Mittelwert von 47 Brandtoten im positiven Sinne ab.

FACTBOX RAUCHWARNMELDER

- **44% der Österreicher*innen verwenden Rauchwarnmelder in ihrem Zuhause**
- Größte Verbreitung in Kärnten (86%), gefolgt von Vorarlberg (67%) und der Steiermark (53%)
- Am wenigsten mit Rauchwarnmeldern ausgestattet ist man in Wien (29%) und NÖ (37%) bzw. dem Burgenland (36%)
- 38% der Nutzer*innen haben die Rauchwarnmelder selbst installiert
- Mehrheitlich werden wechselbare Batterien verwendet (63%), die Rauchwarnmelder sind überwiegend nicht vernetzt (77%)
- Hauptgrund für die Installation von Rauchwarnmelder ist der Schutz der Familie (51%), gefolgt von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift (24%)
- In Kärnten, wo seit 2012 die gesetzliche Rauchwarnmelder-Pflicht gilt, gab es im Zeitraum 2019-2021 keine Brandtoten! (Land Salzburg = 6 Brandtote im selben Zeitraum)

³ Kärnten = 564 513 Einwohner
Salzburg = 562 606 Einwohner



KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)

Schleiergasse 18

1100 Wien

T +43-(0)5 77 0 77-DW oder -0

F +43-(0)5 77 0 77-1186

E-Mail kfv@kfv.at

www.kfv.at

Medieninhaber und Herausgeber: Kuratorium für Verkehrssicherheit

Verlagsort: Wien

Herstellung: Eigendruck

Copyright: © Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien. Alle Rechte vorbehalten.

SAFETY FIRST!